

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2024.70 vom 24. Januar 2025**

BS Appellationsgericht, 2025-01-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BES.2024.70](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2024.70)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2024.70 du 24 janvier 2025

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2024.70 del 24 gennaio 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 lit. b der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) unterliegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft der Beschwerde an die Beschwerdeinstanz. Mittels Beschwerde gerügt werden kann gemäss Art. 393 Abs. 2 lit. a StPO unter anderem eine Rechtsverweigerung oder -verzögerung. Beschwerdefähig sind diesfalls auch Unterlassungen der Staatsanwaltschaft (Guidon, in Basler Kommentar, 3. Auflage 2023, Art. 396 StPO N 6). Für die Beurteilung zuständig ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes; GOG, SG 154.100). Beschwerden wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung sind an keine Rechtsmittelfrist gebunden (Art. 396 Abs. 2 StPO).

1.2 Zur Beschwerde wegen Rechtsverweigerung oder -verzögerung legitimiert ist jede Partei, die durch die Rechtsverweigerung oder -verzögerung selbst und unmittelbar in ihren Rechten verletzt worden ist und somit ein rechtlich geschütztes Interesse hat (Art. 382 Abs. 1 StPO). Beim Beschwerdeführer 1 handelt es sich um den Witwer des verstorbenen Opfers und beim Beschwerdeführer 2 um deren gemeinsamen Sohn. Beide Beschwerdeführer sind als Angehörige im Sinne von Art. 116 Abs. 2 StPO. Als Angehörige des Opfers sind die Beschwerdeführer aufgrund einer am Gleichbehandlungsgebot (Art. 8 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV, SR 101]) ausgerichteten, verfassungskonformen Auslegung von Art. 117 Abs. 3 StPO beziehungsweise direkt gestützt auf Art. 2 Ziff. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK, SR 0.101) und Art. 10 Abs. 1 BV zur Beschwerde legitimiert (zum Ganzen: AGE BES.2020.86 vom 12. April 2022 E. 1.2).

1.3 Auf die eingereichte Beschwerde ist einzutreten. Sie ist im schriftlichen Verfahren zu behandeln (Art. 397 Abs. 1 StPO).

### **E. 2**

2.1 Jede Person hat gemäss Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist. Eine Rechtsverweigerung liegt vor, wenn eine Behörde eine ihr obliegende hoheitliche Verfahrenshandlung verweigert, obschon eine Pflicht zum Tätigwerden bestünde. Unter die Rechtsverzögerung sind Fälle zu subsumieren, in denen sich die Behörde zwar bereit zeigt, das Geschäft zu behandeln, den Entscheid jedoch nicht innerhalb der Zeit fällt, die nach der Natur der Sache und der Gesamtheit der übrigen Umstände

angemessen erscheint (vgl. zu beiden Begriffen Guidon, in: Basler Kommentar StPO, Art. 396 N 17 f. m.w.H.; statt vieler AGE BES.2017.56 vom 27. April 2017 E. 4.1).

2.2 Die Beschwerdeführer führen in ihrer Beschwerde vom 16. Mai 2024 und der Replik vom 24. Juli 2024 im Wesentlichen sinngemäss aus, dass die Staatsanwaltschaft sich enorm viel Zeit nehme zur Umsetzung der vom Appellationsgericht im Entscheid BES.2020.86 angeordneten Massnahmen. Die Staatsanwaltschaft habe lediglich ein fachärztliches Gutachten eingeholt. Bis heute seien jedoch weder die beteiligten Personen des D\_\_\_\_\_ befragt noch die Gedächtnisprotokolle eingeholt worden. Dies, obwohl die Staatsanwaltschaft vom Appellationsgericht dazu angewiesen worden sei und trotz des Beweisantrags der Beschwerdeführer. Die Staatsanwaltschaft scheine diese Beweise nicht mehr erheben zu wollen. Im parallel geführten Verfahren um Konfliktbeilegung (BES. 2023.166) habe sie die Fortsetzung der Sistierung des Verfahrens beantragt, und den Beschwerdeführern habe sie in Aussicht gestellt, das Strafverfahren einzustellen. Mit diesem Vorgehen verzögere und verweigere die Staatsanwaltschaft augenscheinlich die Umsetzung des Entscheides des Appellationsgerichts im Verfahren BES.2020.86. Es gebe keinen Grund, auf die Erhebung der Gedächtnisprotokolle und die Befragung der involvierten Personen zu verzichten. Die Ausgangslage habe sich auch nach dem Einholen des Gutachtens bei [...] nicht geändert, und bis heute läge kein vollständiges Bild vor. Insbesondere die Gedächtnisprotokolle seien von hoher Relevanz. Sie müssten umgehend eingeholt werden, damit sie anschliessend dem Gutachter zur Vervollständigung seiner Einschätzung vorgelegt werden könnten. Zudem ermöglichten die Gedächtnisprotokolle der Staatsanwaltschaft und den Beschwerdeführern, dem Gutachter Ergänzungsfragen zu stellen beziehungsweise ein Ergänzungsgutachten einzuholen.

2.3 Die Staatsanwaltschaft entgegnet den Rügen der Beschwerdeführer im Wesentlichen, dass sie die entsprechenden Verfahrenshandlungen zur Einholung der Gedächtnisprotokolle eingeleitet und gesamthaft betrachtet stets Schritte unternommen habe, um das Verfahren voranzutreiben. Für die Durchführung eines Strafverfahrens werde ein Tatverdacht benötigt. Das medizinische Fachgutachten von [...] komme zum Schluss, dass die Vermeidbarkeit des Taterfolgs sich nicht belegen lasse. Wenn die Patientin selbst bei einer Behandlung lege artis nicht mit an Sicherheit grenzender oder mindestens mit überwiegender Wahrscheinlichkeit überlebt hätte, so seien allfällige Sorgfaltspflichtverletzungen unbeachtlich respektive hypothetisch nicht nachweislich kausal. Die Schlussfolgerung der fehlenden Vermeidbarkeit werde rein medizinisch begründet und hänge nicht vom Vorlegen der Gedächtnisprotokolle oder Befragungsprotokollen ab. Damit entfalle klarerweise der Tatverdacht. Auch andere Tatbestände seien nicht erfüllt. Wegen des Wegfalls des Tatverdachts bestehe somit kein Interesse mehr an der Fortführung des Konfliktbeteiligungsverfahrens BES.2023.166. Das Verfahren [...] werde eingestellt und die Beschwerde BES.2023.166 abzuschreiben sein.

## **E. 2.4**

2.4.1 Das Rechtsverweigerungs- und Rechtsverzögerungsverfahren dient zur Überprüfung, ob eine Behörde eine Angelegenheit innert angemessener Verfahrensdauer erledigt hat (Überprüfung der Rechtsverzögerung) und ob sie auf ihr frist- und formgerecht unterbreitete Anträge eingetreten ist oder sie unbehandelt liess, obschon sie darüber befinden müsste (Überprüfung der Rechtsverweigerung). Nicht im Rechtsverweigerungsbeziehungsweise -verzögerungsverfahren zu überprüfen sind einzelne Beweiserhebungen, die die Staatsanwaltschaft vorgenommen oder unterlassen hat. Die Staatsanwaltschaft leitet

das Vorverfahren (Art. 16 Abs. 2 StPO). Sie wird daher auch als Herrin des Vorverfahrens bezeichnet (BGer 6B\_256/2017 vom 13. September 2018;Riklin, Orell Füssli Kommentar StPO, 2. Auflage 2014, Art. 16 N 2;Wohlers, Parteirechte und -pflichten/Das Teilnahmerecht der Parteien bei Beweiserhebungen im strafprozessualen Vorverfahren, in: Jeker, Held, Jeanneret [Hrsg.], Strafprozessrecht, 10 Jahre Schweizerische StPO, Zürich/Genf 2022, S. 347 ff., N 3). Gemäss Art. 299 Abs. 2 StPO werden im Vorverfahren, ausgehend vom Verdacht, es sei eine Straftat begangen worden, Erhebungen getätigt und Beweise gesammelt, um festzustellen, ob gegen eine beschuldigte Person ein Strafbefehl zu erlassen (lit. a), Anklage zu erheben (lit. b) oder das Verfahren einzustellen ist (lit. c). In der Untersuchung klärt die Staatsanwaltschaft den Sachverhalt tatsächlich und rechtlich so weit ab, dass sie das Vorverfahren abschliessen kann (Art. 308 Abs. 1 StPO). Erachtet die Staatsanwaltschaft die Untersuchung als vollständig, so erlässt sie einen Strafbefehl oder kündigt den Parteien mit bekanntem Wohnsitz schriftlich den bevorstehenden Abschluss an und teilt ihnen mit, ob sie Anklage erheben oder das Verfahren einstellen will (Art. 318 Abs. 1 StPO). Der Staatsanwaltschaft kommt im Vorverfahren ein gewisses Ermessen zu. Sie entscheidet welche Beweise sie für notwendig und sachdienlich hält. Wenn die Staatsanwaltschaft zum Schluss kommt, dass das zusätzliche Beweismittel für die Beurteilung der Sachlage nicht mehr entscheidend ist, handelt es sich dabei um die Ausübung ihres Ermessens und stellt keine Rechtsverweigerung oder -verzögerung dar. Dies gilt umso mehr, als die Schweizerische Strafprozessordnung die Strafbehörden zur Wahrung der Effizienz im Verfahren anhält. Die Strafbehörden nehmen die Strafverfahren unverzüglich an die Hand und bringen sie ohne unbegründete Verzögerung zum Abschluss (Art. 5 Abs. 1 StPO). Wenn die Staatsanwaltschaft der Ansicht ist, dass die Sachlage ausreichend geklärt ist und ein Beweismittel keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn bringt, ist der Verzicht auf das Erheben eines Beweismittels unter dem Gesichtspunkt des Beschleunigungsgebots gerechtfertigt.

2.4.2Im vorliegenden Verfahren ist demnach einzig darüber zu befinden, ob die Staatsanwaltschaft mit der notwendigen Geschwindigkeit die erforderlichen Verfahrenshandlungen vorgenommen hat und frist- und formgerecht über ihr unterbreitete Angelegenheiten befunden hat. Wie sich aus der Darlegung des Sachverhaltes ergibt, hat die Staatsanwaltschaft seit Entscheid des Appellationsgerichts vom 12. April 2022 im Verfahren BES.2020.86 stets Verfahrenshandlungen vorgenommen. Insbesondere hat sie die entsprechenden Schritte zur Einholung der Gedächtnisprotokolle eingeleitet und die fachärztliche Begutachtung veranlasst. Die Einholung der Gedächtnisprotokolle erweist sich als aufwendig und führte zu weiteren Gerichtsverfahren. Dies ist der Staatsanwaltschaft nicht anzulasten; sie hat anhaltend, auf verschiedenen Wegen und wiederholt das D\_\_\_\_\_ um Herausgabe der Gedächtnisprotokolle und der Personalien der betroffenen Mitarbeitenden ersucht und ihre Möglichkeiten ausgeschöpft. Die Staatsanwaltschaft hat damit nicht gegen das Rechtsverzögerungsverbot verstossen. Da die Staatsanwaltschaft stets auf die Eingaben der Beschwerdeführer eingegangen ist und sie in ihrer Untersuchung berücksichtigt hat, hat sich auch nicht gegen das Rechtsverzögerungsverbot verstossen. Aufgrund des Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

2.4.3Die Staatsanwaltschaft hat den Beschwerdeführern mit Verfügung vom 18. März 2024 mitgeteilt, dass sie beabsichtige, das Verfahren einzustellen. Bis dato ist sie dieser Absicht nicht nachgekommen und das noch laufende Ermittlungsverfahren steht still. Zwar liegt

auch dadurch keine Rechtsverzögerung vor, dennoch ist die Staatsanwaltschaft darauf hinzuweisen, dass sie das Strafverfahren einstellen muss, sobald sie die Untersuchung als vollständig erachtet und nicht beabsichtigt, weitere Beweismittel zu erheben oder Anklage zu erheben. Angemerkt sei, dass in einem allfälligen Beschwerdeverfahren gegen eine Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft ■ in einer Gesamtschau aller von der Staatsanwaltschaft bis dahin erhobenen Beweise ■ über einzelne Beweiserhebungen, welche die Staatsanwaltschaft vorgenommen oder unterlassen hat, zu urteilen sein wird.

### **E. 3**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hätte der Beschwerdeführer grundsätzlich dessen ordentliche Kosten zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ausnahmsweise wird umständehalber auf eine Kostenaufgabe verzichtet (§ 40 des Gerichtsgebührenreglements [GGR, SG 154.810]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.